

Satzung des LandFrauen Kreisverbandes Vorderpfalz e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauen Kreisverband Vorderpfalz.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen; im Folgenden nur „Verein“ genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67071 Ludwigshafen am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweckbestimmung sind alle Maßnahmen, die der Stärkung und Weiterbildung der Frauen und Familien im ländlichen Raum dienen, insbesondere auch die zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Zugehörig zum Verein ist jeder dem LandFrauenverband Pfalz e.V. zugehörige Ortsverein im Kreisgebiet Vorderpfalz.

2. Einzelmitglieder/Ehrenmitglieder als ordentliche Mitglieder.
3. Der Vorstand schlägt der Kreisvertreterinnenversammlung Ehrenmitglieder vor.
4. Mitglieder als Fördermitglieder.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Kreisvertreterinnenversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsrückstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist bis zum 30. September des Kalenderjahres mit Wirkung zum Jahresende einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Kreisvertreterinnenversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung.
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch an der Kreisvertreterinnenversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Kreisvertreterinnenversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Einzelmitglieder/Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Für die zugehörigen Ortsvereine ist der Beitrag über den Beitrag an den LandFrauenverband Pfalz e.V. abgegolten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung des LandFrauenverbandes Pfalz e.V.
3. Ehrenmitglieder sind nicht vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Kreisvorstand(Vorstand oder Team) und die Kreisvertreterinnenversammlung.

§ 7

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens sechs Personen:
 - der 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin
 - zwei Stellvertreterinnen (1. Stellvertreterin, 2. Stellvertreterin)
 - und mindestens drei Beisitzer/innen
 - sowie als geborene Mitglieder der/dem 1. Vorsitzenden des jeweiligen Kreisverbandes des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. und einer/einem Delegierten der Landjugend Rheinhessen-Pfalz.
 - Die Kreisgeschäftsführerin nimmt in beratender Funktion teil.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder Teamsprecherin und ihre beiden Stellvertreterinnen vertreten. Jede dieser 3 Personen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Vorstand des Kreisverbandes

Der Vorstand wird von der Kreisvertreterinnenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel.

Der Vorstand darf auch auf mehrheitlichen Beschluss der Kreisvertreterinnenversammlung en bloc gewählt werden. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl der Beisitzer/innen auch offen per Akklamation erfolgen.

4. Team des Kreisverbandes

Das Team wird von der Kreisvertreterinnenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt en bloc geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Das Team wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Teamsprecherin und zwei Stellvertreterinnen.

5. Die Ausübung eines Amtes im Kreisvorstand bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds. Wiederwahl ist bis zu drei Mal zulässig.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Kreisvorstand.

7. Die Kreisgeschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Auftrag der Kreisvorsitzenden oder Teamsprecherin und in Abstimmung mit der Geschäftsführung des LandFrauenverbandes Pfalz e.V.

§ 8

Kreisvertreterinnenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Kreisvertreterinnenversammlung. Sie besteht aus dem Kreisvorstand und den Delegierten der Ortsvereine sowie den ordentlichen Mitgliedern auf Kreisebene. Die Ortsvereine entsenden je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte in die Kreisvertreterinnenversammlung. Jede Delegierte/jedes Kreisvorstandsmitglied/jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

2. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Kreisvertreterinnenversammlung durchzuführen.

3. Die Einberufung zur Kreisvertreterinnenversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

4. Eine außerordentliche Kreisvertreterinnenversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisvorstand beantragen. Ferner kann der Kreisvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Kreisvertreterinnenversammlung einberufen.

5. Die Kreisvertreterinnenversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Kreisvertreterinnenversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der 1. Vorsitzenden/Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Kreisvertreterinnenversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/Teamsprecherin geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von einer der Stellvertreterinnen. Im Falle deren Verhinderung wird die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit von der Kreisvertreterinnenversammlung bestimmt.
8. In der ordentlichen Kreisvertreterinnenversammlung erstattet die 1. Vorsitzende/ Teamsprecherin und bei deren Verhinderung eine der Stellvertreterinnen den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kreisgeschäftsführerin erstattet den Kassenbericht.
9. Über die Beschlüsse der Kreisvertreterinnenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Die Kreisvertreterinnenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Kreisvorstandes
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes durch die Kreisgeschäftsführerin
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Kreisvorstandes
 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Kreisvertreterinnenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen und eine Stellvertretung, die nicht dem Kreisvorstand angehören.

2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolge im Amt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr. Die Kassenprüfer/innen prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten hierüber der Kreisvertreterinnenversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie schlagen der Kreisvertreterinnenversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Kreisvorstandes vor.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Kreisvertreterinnenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig ist.
3. Zu dieser Kreisvertreterinnenversammlung muss der LandFrauenverband Pfalz e.V. eingeladen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht ist unwirksam.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandFrauenverband Pfalz e.V. mit Sitz in Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
6. Der LandFrauenverband Pfalz e.V. wickelt die Auflösung des Vereins ab.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Kreisvertreterinnenversammlung des LandFrauen Kreisverbandes Vorderpfalz am 16. April 2024 beschlossen und in den Vorstandssitzungen des LandFrauen Kreisverbandes Vorderpfalz am 19. September 2024 sowie am 13. Januar 2025 angepasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintrag ins Vereinsregister

Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 11.4.2025
mit dem Aktenkennzeichen VR 61681.